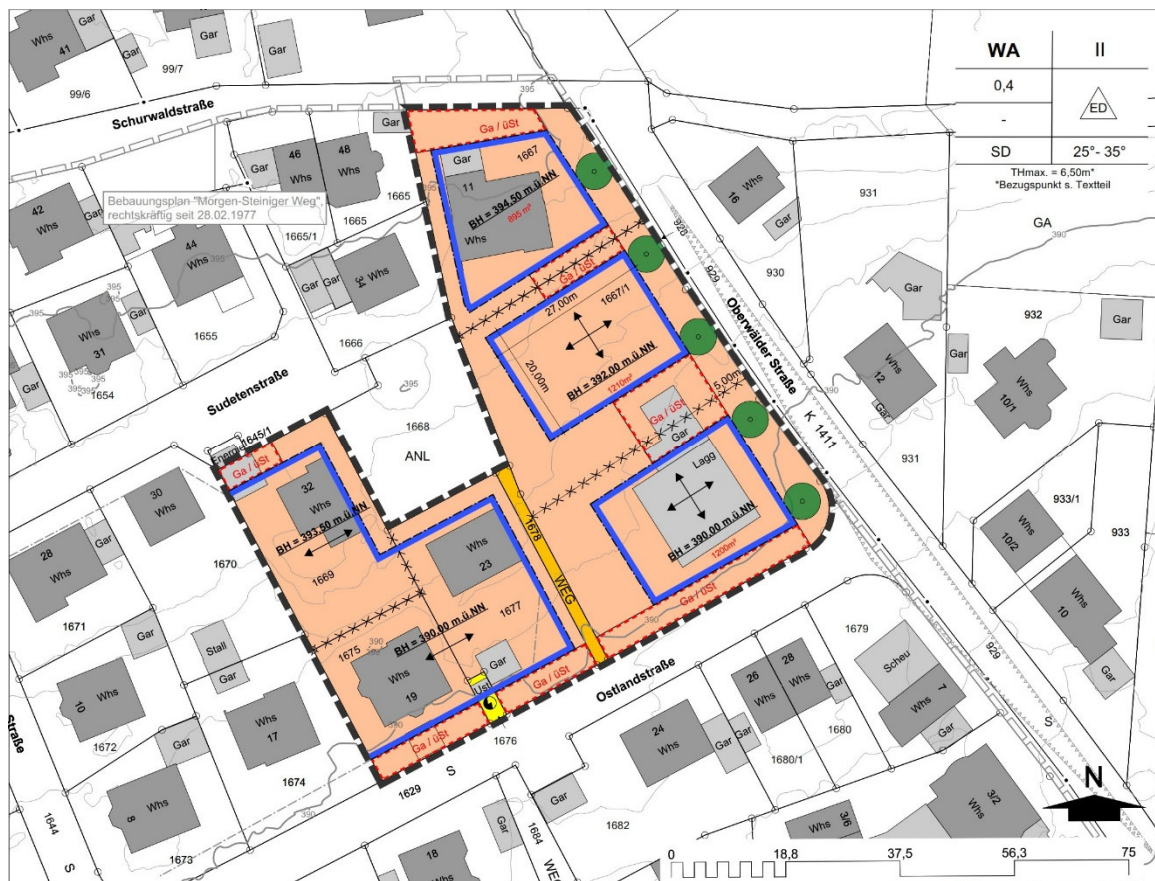


Inkrafttreten des Bebauungsplans „Morgen-Steiniger-Weg“, 3. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wangen hat in seiner Sitzung am **24.09.2026** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan „**Morgen-Steiniger-Weg, 3. Änderung**“ als Satzung beschlossen.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil der Satzung des Büros **mquadrat** vom 24.09.2026 maßgebend. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bestehenden Ortslage von Wangen und ist vollständig von Wohnbebauung umgeben.

Östlich des Plangebietes verläuft die Oberwälder Straße als Kreisstraße 1411. Südlich wird das Gebiet von der Ostlandstraße begrenzt. Im Norden und Westen grenzt die bestehende Wohnbebauung entlang der Schurwald- und Sudetenstraße an. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 1667, 1667/1, 1669, 1675, 1677, sowie den öffentlichen Fußweg mit Flurstücksnummer 1678. Der Geltungsbereich grenzt direkt an den bestehenden öffentlichen Spielplatz mit Flurstücksnummer 1668 an.



Anlass für die vorliegende Bebauungsplanänderung ist ein konkreter Entwicklungsimpuls des Eigentümers des Flurstücks 1667/1 an der Oberwälder Straße, der an die Gemeinde herangetreten ist, um sein Grundstück im Bestand nachzuverdichten und einer besseren baulichen Nutzung zuzuführen. Der für das Plangebiet geltende Bebauungsplan „Morgen-Steiniger-Weg“ stammt aus dem Jahr 1977 und entspricht in Teilen nicht mehr den heutigen städtebaulichen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen. Insbesondere

einzelne Festsetzungen sind vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen und technischer Entwicklungen nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer Aktualisierung.

Die Änderung erfolgt im **beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB** als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht wurden nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wangen, Pfarrberg 2, 73117 Wangen während der üblichen Dienstzeiten, öffentlich eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile können gemäß § 44 BauGB geltend gemacht werden. Diese sind innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, schriftlich bei der Gemeinde Wangen zu beantragen.

Wangen, den 07. Oktober 2026



.....

Mary-Ann Schröder
Bürgermeisterin